

DIENSTHAFTPFLICHT - VERSICHERUNG

ENTWURF

VersicherungsNr.:

XXXXXXXXXX

Versicherungsnehmer:

LV

.....

XXXXX

Versicherer:

DBV-Winterthur Versicherung
Aktiengesellschaft
Frankfurter Str. 50

65178 WIESBADEN

Beginn:

vom xx.xx.2004, mittags 12.00 Uhr

Ablauf:

bis xx.xx.2005, mittags 12.00 Uhr

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei (3) Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Vers.-Bedingungen:

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelt-Einwirkung im Rahmen der Diensthaftpflicht;

nachfolgende Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen.

1. Versicherte Personen

1.1. Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche aktiven Mitglieder der, LV und umfasst nach Maßgabe der AHB die gesetzliche Haftpflicht der aktiven Mitglieder in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen.

Hat das Mitglied eine anderweitige Haftpflichtversicherung, so wird Versicherungsschutz nur gewährt, wenn und soweit diese für den Schaden nicht einzutreten hat.

1.2. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die / der Versicherte aus dem aktiven Dienst ausscheidet.

1.3. Abweichend von § 4 Ziff. II. 2. in Verbindung mit § 7 Ziff. 1. der AHB sind Haftpflichtansprüche der versicherten Mitglieder untereinander abgeschlossen.

2. Diensthaftpflicht-Versicherung

2.1. Deckungssummen

Die Höchstersatzleistungen je Schadenereignis betragen

EUR	3.000.000,--	pauschal für Personen- / Sachschäden
EUR	50.000,--	für Vermögensschäden (AHB)
EUR	50.000,--	für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Deckungssummen.

2.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Reichversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Mitversichert ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3. AHB und abweichend von § 4 Ziff. I. 6. A) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu dienstlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam der versicherten Mitglieder befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes z. B. wegen Einbruchs;
- Die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Zu Deckungssumme/n verweisen wir auf Ziffer 2.1. dieser Bedingung.

4. Kleine Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel

(1) Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - aa) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
 - bb) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - cc) für die keine Versicherungspflicht besteht.
- b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen -.

5. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden:

- a) als Tierhalter und Tierhüter;
- b) durch Schienenfahrzeuge;
- c) durch Sprengungen und Entschärfen von Munition;
- d) durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- e) aus der Verwaltung von Grundstücken;
- f) die mit der Atomenergie in irgendeinem Zusammenhang stehen;
- g) aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeiten;
- h) aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

6. Vermögensschäden

6.1. Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3. AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Zu Deckungssumme/n verweisen wir auf Ziffer 2.1. dieser Bedingung.

6.2. **Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:**

Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

Vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

7. Beitragsberechnung

Der Jahresbeitrag beträgt je versicherte Person **0,68 Euro**,
der Mindestbeitrag für den Vertrag beträgt **136,00 Euro**,
jeweils zuzüglich gesetzl. Versicherungsteuer von derzeit 16%.

Für die Beitragsberechnung maßgebend bei Beginn des Versicherungsjahres, ist die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder des Verbandes am Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres.

Der Beitrag ist jährlich, am 01. 12. eines jeden Jahres, fällig.

8. Schadenfälle

Schadenfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, unter kurzer Darlegung des Schadenhergangs der DBV-Winterthur Versicherung Aktiengesellschaft, Frankfurter Straße 50, 65178 Wiesbaden, anzuzeigen. Dabei sind alle Schriftstücke, die in der Schadenssache vorliegen, wie Anspruchsschreiben usw., beizufügen bzw. nachzureichen.

9. Veröffentlichungen

Über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstigen Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, ist Einvernehmen vor ihrer Bekanntgabe mit dem Versicherer herzustellen.